



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7136/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
2003/AB

1995 -12- 13

zu

2041/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2041/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Mentil und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend dubiose Vorgänge im Krankenhausverband Lillienfeld (NÖ), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Stimmt es, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der Causa Krankenhausdirektor Schleinzer per Weisung eingestellt wurden?
2. Wenn ja, wie lautet die Weisung?
3. Wurde den damaligen Erhebungsbeamten der Sicherheitsbehörde eine Aufforderung zur Durchführung von Lieferantenausschreibungen vom Land Niederösterreich, an das Krankenhaus Lillienfeld, bekannt? Wenn ja, scheint dieser Umstand in dem Erhebungsbericht auf?
4. Wurde ein diesbezügliches Schriftstück von den Erhebungsbeamten aufgefunden?
5. Was haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Zuge der Überprüfung des Autoankaufes, den Direktor Schleinzer unter Ausnützung der günstigeren Konditionen des Krankenhauses, zu privaten Zwecken, getätigt haben soll, ergeben?

6. Haben sich Anzeichen ergeben, daß es im Krankenhaus Lilienfeld, aufgrund fehlender Lieferantenausschreibungen, zu "Provisionsrückflüssen" an leitende Verantwortliche kommt?
7. Wenn ja, wird diesen Anhaltspunkten weiter nachgegangen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten stellte das gegenständliche Verfahren nach Prüfung der Erhebungsergebnisse am 11. April 1995 ein. Eine Weisung gab es nicht.

Zu 3 und 4:

Laut einer von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich eingeholten Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wurde am 5. bzw. 6. Dezember 1991 im A.Ö. Krankenhaus Lilienfeld im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, daß nicht auf allen Gebieten den Prüfern des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Ausschreibungsunterlagen vorgelegt werden konnten. Dieser Umstand sei auch in einem Protokoll festgehalten worden, in welchem jedoch nicht speziell auf die - verfahrensgegenständliche - Ausschreibung der Mietwäsche im Krankenhaus Lilienfeld hingewiesen worden sei. Dieses Protokoll wurde den erhebenden Gendarmeriebeamten weder vom Krankenhaus Lilienfeld noch vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur Verfügung gestellt. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten zur gegenständlichen Anfrage haben die Erhebungen der Kriminalabteilung jedoch keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß durch eine allenfalls überhöhte Rechnungslegung des mit der Wäschereinigung beauftragten Unternehmens Provisionsrückflüsse erfolgt sind. Die Nichtbeachtung der Ausschreibungsverpflichtung stelle keinen Straftatbestand dar, weil weder eine Schädigungsabsicht des Verwaltungsdirektors nachweisbar sei noch überhaupt ein Schaden des Krankenhauses festgestellt werden könne.

Zu 5:

Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Strafbarkeit dieser dem Verdächtigen allenfalls anzulastenden Vorgangsweise zufolge der in Betracht kommenden Schadenshöhe schon zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung gemäß § 57 Abs. 3 StGB verjährt war.

Zu 6 und 7:

Die Erhebungen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich haben keinen Anhaltspunkt für solche Provisionsrückflüsse ergeben.

12 . Dezember 1995

